

Zuckerversorgung und Zuckerpreise für 1918/19.

Keine Raffinade, nur Rohzucker in den nächsten Monaten.
Preis für 1 Kilogramm verfeinerten Rohzuckers: 2 K. 98 S.
Wien, 2. Oktober.

Heute wird nachstehende Mitteilung verlautbart:

Eine am 3. Oktober 1918 kundgemachte Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt den Verkehr mit Rübenzucker für die neue Betriebsperiode 1918/19. Die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie die Produktionsregelung betreffen, decken sich im wesentlichen mit den bisher geltenden Bestimmungen. Nach wie vor bleibt die Regelung der Produktion und die Deckung des Bedarfs an Zucker der Zuckergentrale übertragen. Gleichzeitig werden die Zuckerpreise für die Fabriken neu festgesetzt; diese neuen Preise treten am 15. Oktober in Geltung. Die Verordnung enthält zweierlei Preise, und zwar einerseits den Preis des für den Verbrauch bestimmten verfeinerten Rohzuckers und zweitens den Preis für Verbrauchszucker (Weißzucker). Die Festsetzung eines Preises für verfeinerten Rohzucker erwies sich aus dem Grunde notwendig, weil voraussichtlich in der nächsten Zeit ausschließlich nur Rohzucker dem Konsum zur Verfügung gestellt werden kann. Die bisher unbefriedigende Versorgung der Zuckerraffinerien mit Kohle macht es notwendig, daß vorerst die gesamte verfügbare Kohle zur Verarbeitung der Rübe auf Rohzucker verwendet werde; eine Versorgung der Raffinerien mit Kohle und die Herstellung von Weißzucker sind daher bis auf weiteres nicht möglich. Nur insoweit, als ein unbedingter Bedarf an weißem Zucker für bestimmte Zwecke (Schüler, Kranke, Kinder, Apotheken u. dgl.) es erfordert und es nach der tatsächlichen Einrichtung einzelner Fabriken

ohne wesentlichen Mehrverbrauch an Kohle möglich ist, wird die Herstellung von Weißzucker, und zwar im Interesse der möglichsten Kohleneinsparung, insbesondere von Sandzucker, in beschränktem Umfange verfügt werden. Der neue Grundpreis für verfeinerten Rohzucker ist mit 226 K. per 100 Kilogramm einschließlich Sach, der neue Grundpreis für Weißzucker Basis Großprole mit 246 K. festgesetzt. Diese Preise sind gegenüber den bisherigen Zuckerpreisen nicht unwesentlich erhöht. In erster Linie war hierfür maßgebend, daß der heutige Rübenpreis gegenüber dem Vorjahre von 6 auf 12 K., somit auf das Doppelte erhöht worden ist. Ferner konnte bei der Festsetzung des Preises die Steigerung der Preise sämtlicher Betriebsmaterialien und sonstigen Produktionskosten nicht unberücksichtigt gelassen werden. In den bezeichneten Preisen ist ein Betrag von 20 K. eingerechnet, welcher von den Zuckerraffinerien an einen besonderen Fonds abzuführen ist, über welchen nach den Weisungen des Amtes für Volksernährung und des Finanzministeriums verfügt werden wird. Infolge der Kohlenknappheit und der bisher ungenügenden Versorgung der Zuckerraffinerien mit Kohle besteht nämlich die Gefahr, daß die gesamte Zuckerrübenenernte, welche heuer auf rund 50 Millionen Metrekentner geschätzt wird, trotz der ergriffenen Maßnahmen und der Verlängerung der Rohzuckerkampagne bis in den Monat Februar nicht zur Gänze verarbeitet werden kann. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Industrie haben angesichts der sehr bedeutenden, viele Millionen betragenden Summen, um die es sich hierbei handelt, das Verlangen gestellt, daß für die mit der Einmischung der Rübe zum Zwecke ihrer späteren Verarbeitung verbundenen Kosten sowie für die etwa nicht mehr verwertbare Rübe Garantien seitens des Staates geboten werden. Diese Garantien werden in der Weise geschaffen, daß der Betrag von 20 K. in den Zuckerpreis eingerechnet wird. Dieser Betrag wird von den Zuckerraffinerien gesondert abgeführt und nach den Weisungen der Regierung zur Bestreitung der durch die Nichtverwertung der Rübe erwachsenden Schäden verwendet werden. Außerdem glaube die Regierung auf die vom Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses bereits angenommene Erhöhung der Zuckersteuer um 16 K. bereits Bedacht nehmen zu müssen, um zu vermeiden, daß binnen wenigen Wochen eine für den Verkehr und die Bevölkerung höchst mißliche zweifache Preisregulierung des Zuckerpreises eintrete. Wiedurch soll auch verhindert werden, daß anlässlich der Durchführung der Steuererhöhung unberechtigte Zwischengewinne gemacht werden, die sonst nicht verhindert werden könnten. Es ist somit in dem neu festgesetzten und ab 15. Oktober 1918 in Wirksamkeit tretenden Zuckerpreis auch der Betrag der Steuererhöhung von 16 K. als Preisanteil des Staates enthalten. Selbstverständlich wird dieser Preisanteil von 16 K., sobald die Steuererhöhung in Wirksamkeit tritt, nicht mehr als Preisanteil, sondern als Steuer zur Einhebung gelangen. Die festgestellten Zuckerpreise haben vorläufig nur

bis 15. Februar 1919 Geltung. Da sich der Verlauf der heurigen Zuckerkampagne mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse nicht übersehen lassen kann, erschien es zweckmäßig, die Preise nur für kürzere Zeit festzusetzen. Hiefür war auch insbesondere die Erwägung maßgebend, daß sich nach Beendigung der Zuckerkampagne erst beurteilen lassen wird, ob die weitere Aufrechterhaltung des im Zuckerpreis berechneten Betrages von 20 K. notwendig sein werde. Wie obgenannten Preise versehen sich ab Fabrik, der Detailverkaufspreis erhöht sich noch um die Frachtkosten bis zum Konsumorte, jener um die Zuschläge für den Großhändler und den Kleinverfeiner. Die Detailpreise werden von den Landesbehörden festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der erwähnten Zuschläge wird sich voraussichtlich in Wien der Preis des verfeinerten Rohzuckers per Kilogramm auf 2 K. 68 S., des Kilogramm Weißzuckers auf 2 K. 98 S. stellen.

Während in den letzten Jahren während des Krieges in der Uebergangszeit vom alten zum neuen Betriebsjahre die Bestände in den Zuckerraffinerien, um den Bedarf des Monats Oktober zu decken, sind heuer die noch verfügbaren Vorräte so gesunken, daß die volle Deckung des Oktoberbedarfes aus der Produktion des abgelaufenen Zuckerbetriebsjahres nicht mehr möglich ist, so daß die Deckung des Konsums im Monat Oktober nur mit Heranziehung des neuen Erzeugnisses durchgeführt werden kann. Da jedoch in diesem Jahre die Rübenverarbeitung infolge der unzureichenden Versorgung der Fabriken mit Kohle erst gegen Mitte Oktober in vollem Umfange aufgenommen werden kann, werden eine Reihe von Konsumgebieten frühestens in der zweiten Hälfte des Monats Oktober mit dem Einlangen des zur Deckung des Oktoberbedarfes bestimmten Zuckers rechnen können. Hierbei wird der Vorgang eingehalten werden müssen, daß die vorhandenen Vorräte in erster Linie zur Deckung des Bedarfes der von den Produktionsorten entfernt gelegenen Gebieten herangezogen werden, während der Rohzucker neuer Erzeugung zur Deckung des Bedarfes im Produktionslande selbst verwendet werden wird, woselbst er am raschesten zu den Konsumorten zugeführt werden kann. Die Tatsache, daß bis auf weiteres nur der im Konsum bisher nicht übliche und daher der Bevölkerung ungewohnte Rohzucker in den Konsum gebracht werden kann, um die geringen noch vorhandenen Vorratsbestände an altem Zucker zu schonen, wird es leider verursachen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker, welche bisher, von unvermeidlichen Expeditions- und Transport Schwierigkeiten abgesehen, im großen und ganzen befriedigend durchgeführt werden konnte, im Laufe dieses Monats Störungen unterworfen sein wird. Seitens der betreffenden Stellen wird mit allen Mitteln getrachtet werden, die Versorgung mit Zucker, sobald die Zuckerkampagne im Gange ist, wieder zufriedenstellend zu gestalten.

Erläuterungen zur Zuckerverordnung.

Zu diesem Communiqué teilte Sektionschef Loewenfeld-Ruß den Vertretern der Presse noch folgendes mit: Ganz besonders ist darauf aufmerksam zu machen, daß wir mit unseren Vorräten aus der vorjährigen Zuckereente fast gänzlich zu Ende sind, also bereits im Oktober von der neuen Zuckereente das notwendige zur Verteilung kommende Quantum nehmen müssen. Durch die ungünstigen Transportverhältnisse kann aber die Kampagne erst am 15. Oktober beginnen. Aus diesem Umstande ergibt sich, daß der neue Zucker erst in der zweiten Hälfte Oktober zutage kommen wird. Eine ganze Reihe von Gebieten wird also später versorgt werden. In dieser Beziehung wurde nun in der Weise Vorkehrung getroffen, daß die von den Erzeugungsorten entfernteren Konsumgebieten zuerst mit dem Zucker beteiligt werden und dann erst die näher gelegenen. Bei den schwierigen Transportverhältnissen aber, die gegenwärtig herrschen, können Schwierigkeiten in der Zuckerlieferung in einzelnen Gegenden eintreten. Bezüglich der Ausgab des Rohzuckers dürfte es wohl zu Schwierigkeiten kommen, da derselbe nicht so zur ökonomischen Verwendung geeignet

ist wie der weiße Zucker. Die geringen Bestände von Weißzucker werden für ganz bestimmte Zwecke verwendet werden. Es wurde angeregt, da der Zucker- und Nahrungsgehalt des Rohzuckers nicht äquivalent ist mit dem des Weißzuckers, sofort die Zuckerration zu erhöhen. Das ist aber im Oktober ganz unbedenklich. Eine Entscheidung über eine Erhöhung der Zuckerration dürfte kaum vor Weihnachten möglich sein, da die Menge des Rohzuckers ja vom Verlaufe der Kampagne abhängt. Durch die Verminderung der Fabrikation von Weißzucker dürfte es auch zu Schwierigkeiten in der Spiritus- und Preßhefefabrikation kommen. Die Preisregulierung gilt nur bis zum 15. Februar, weil man zurzeit nicht für zwölf Monate eine Preisregulierung vornehmen kann. Bezüglich des Detailpreises in Wien muß hinzugefügt werden, daß zu den Grundpreisen noch die Zuschläge des großen und kleinen Händlers für Fracht, Versicherung usw. kommen.